



Taxordnung 2026

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger in folgender Institution:

Stiftung El Schaddai
Alters- und Pflegeheim National
Brühlstrasse 3
9320 Arbon

Das Alters- und Pflegeheim National behält sich vor, die Taxordnung jeweils den neuen Verhältnissen anzupassen, mindestens einmal jährlich.

Die Taxordnung ersetzt alle früheren Angaben und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

2. Grundlagen

Grundlagen für diese Taxordnung bilden die Betriebsrechnung der Stiftung El Schaddai, Alters- und Pflegeheim National, sowie das Pflegebedarfseinstufungssystem (Bewohnende Einstufungs- und Abrechnungssystem).

3. Festlegung der Gesamtkosten für den Aufenthalt und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

Die Ansätze verstehen sich pro Person und Tag. Die Verrechnung der Kosten im Alters- und Pflegeheim National setzen sich aus den folgenden Taxelementen zusammen:

- **Grundtaxe (Pensionstaxe)**
- **Pflegetaxe / Eigenanteil MiGe (BESA Einstufung)**
- **Betreuungspauschale**
- **Komfortkosten, d.h. individuelle Verrechnungen**

Preisanpassungen erfolgen entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden in der Regel einen Monat im Voraus den Bewohnenden oder den Vertragspartnern, bzw. deren bevollmächtigten Vertretern, mitgeteilt.

Die KLV- pflichtigen Leistungen für die Pflegemassnahmen werden nach BESA erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals nach Eintritt, danach zweimal jährlich oder nach einem speziellen Ereignis. Bei einer bleibenden Veränderung erfolgt sofort eine Neueinstufung.

4. Taxen

- 4.1. Grundtaxe** CHF 151.00 pro Tag (Zimmer ohne Balkon)
CHF 155.00 pro Tag (Zimmer mit Balkon)

Alle Zimmer sind altersgerecht, mit eigener Nasszelle (schwollenlose Dusche, WC, Lavabo), einer modernen Notrufanlage und Brandvollschutz eingerichtet. Ein Pflegebad steht zur Verfügung. Die Zimmer sind zum selbstmöblieren gedacht.

4.2. Pflorgetaxe Tagesansatz

Die Pflegekosten richten sich nach den Normkostenansätzen der kantonalen Behörde (TG). Wie aus der Tabelle ersichtlich, beteiligen sich die Krankenkasse sowie der Kanton / die Gemeinde an den Kosten. Die Anteile von Kanton, Gemeinde und Krankenkasse werden direkt durch das Alters- und Pflegeheim National mit den zuständigen Stellen verrechnet.

Die Mittel- und Gegenstände (MiGe) zur Untersuchung und Behandlung gemäss Art. 52 KVG werden bis zu Höchstvergütungsbeträgen (HVB) Pflege gemäss KLV direkt bei der Krankenkasse eingefordert (u.a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial). Differenzen aus der HVB Pflege und dem Abgabepreis werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt. Sämtliche MiGe Produkte werden ausschliesslich durch das Alters- und Pflegeheim National beschafft.

Der Anteil Leistungsbezüger ist vom Bewohnenden zu bezahlen. Der maximale Betrag beträgt CHF 23.00. Die abgebildete Tabelle ist für Bewohnende des Kantons Thurgau anwendbar. Für ausserkantonale Bewohnende richten sich die Pflegekostenbeiträge der Kantone / Gemeinden nach den gesetzlichen Regeln des früheren Wohnkantons.

Stufe	Pflegeminuten	Normkosten Pflege	Beitrag Versicherer	Anteil Leistungsbezüger	Beitrag Kanton / Gemeinde
		CHF	CHF	CHF	CHF
1	bis 20	17.70	9.60	8.10	0.00
2	21 - 40	47.00	19.20	23.00	4.80
3	41 - 60	72.50	28.80	23.00	20.70
4	61 - 80	91.70	38.40	23.00	30.30
5	81 - 100	108.40	48.00	23.00	37.40
6	101 - 120	138.80	57.60	23.00	58.20
7	121 - 140	174.20	67.20	23.00	84.00
8	141 - 160	193.50	76.80	23.00	93.70
9	161 - 180	221.70	86.40	23.00	112.30
10	181 - 200	242.70	96.00	23.00	123.70
11	201 - 220	267.10	105.60	23.00	138.50
12	220 +	298.60	115.20	23.00	160.40

4.3. Betreuungspauschale Tagesansatz

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen.

Stufe	Pflegeminuten	Betreuungspauschale
		CHF
0	-	30.00
1	bis 20	30.00
2	21 - 40	30.00
3	41 - 60	30.00
4	61 - 80	30.00
5	81 - 100	30.00
6	101 - 120	30.00
7	121 - 140	30.00
8	141 - 160	30.00
9	161 - 180	30.00
10	181 - 200	30.00
11	201 - 220	30.00
12	220 +	30.00

4.4. Komfortkosten

Hier handelt es sich um individuelle Leistungen die nach Aufwand verrechnet werden.

4.5. Reservationstaxe

Grundtaxe abzüglich Essenspauschale (CHF 15.00).

4.6. Leistung der Vorauszahlung und Rückerstattung

Vor Eintritt ist eine Vorauszahlung auf das Bankkonto der Stiftung El Schaddai, Alters- und Pflegeheim National zu leisten. Die Angehörigen bestätigen mit Unterzeichnung des Heimvertrags, dass sie persönlich und solidarisch für die Heimkosten mithaften. Bei Nichtunterzeichnung ist eine höhere Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ist unter Punkt 8 dieser Taxordnung festgehalten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

Nach Beendigung des Heimvertrages wird die Vorauszahlung mit den Verpflichtungen des Bewohnenden mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliger Restbetrag wird anschliessend an die anspruchsberechtigte Person überwiesen. Die Rückerstattung der Vorauszahlung kann in Einzelfällen nach erfolgter Begleichung der Schlussrechnung erfolgen.

4.7. Ferientaxe

Grundtaxe, Betreuungspauschale und Pflegekosten nach BESA.

5. In der Grundtaxe, Pflorgetaxe und Betreuungspauschale nicht inbegriffen sind:

- Medikamente und einzelne Pflegematerialien (Pflichtleistungen werden durch die Krankenkassen rückerstattet)
- Mittel- und Gegenstände (u.a. Inkontinenzhilfen, Verbandsmaterial), deren Abgabepreis den vom BAG definierten HVB-Pflege überschreiten
- Persönliche Hygieneartikel wie Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser etc.
- Coiffeur, Podologie, Pedicure
- Näharbeiten und flicken der persönlichen Wäsche
- Bei Eintritt obligatorische Beschriftung der gesamten Wäsche
- Handwäsche von empfindlichen Kleidungsstücken und chemische Reinigung
- Telefon-, Internet- und Fernsehgebühren
- Personentransporte (zum Arzt, Spital, Physio, etc.)
- Begleitservice
- Getränke, die nicht in der Vollpension enthalten sind (alkoholische Getränke, Fruchtsäfte). Mineralwasser (nature oder süss), Kaffee und Tee sind inbegriffen
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Kost und Logis von Angehörigen und Gästen

- Zimmer- und Mobiliarreinigung bei Austritt und Zimmerwechsel auf eigenen Wunsch
- Besondere Dienstleistungen gemäss separater Vereinbarung mit der Geschäftsführung
- Kranken- und Unfallversicherung, Franchisen und Selbstbehalte
- Leistungen bei Todesfall
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen die nach Aufwand verrechnet werden

(Diese Preise werden jeweils dem aktuellen Stand angepasst)

6. Abwesenheit

Die Reservationstaxe ersetzt die Grund- und Pflorgetaxe und wird verrechnet bei

- Ferien-, Spital-, oder Kuraufenthalt
- längerer Abwesenheit
- Todesfall / Austritt oder Wegzug

Folgender Verrechnungsmodus wird angewandt:

Grundtaxe (Pensionstaxe)

Die Grundtaxe wird ab einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als 8 Tagen für die darüberhinausgehende Abwesenheitsdauer um die Essenspauschale reduziert. Aus- und Eintrittstage gelten nicht als Abwesenheitstage.

Betreuungspauschale

Die Betreuungspauschale wird ab einer zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als 8 Tagen für die darüberhinausgehende Abwesenheitsdauer erlassen. Aus- und Eintrittstage gelten nicht als Abwesenheitstage.

Todesfall

Der Heimvertrag erlischt mit dem Todestag. Die Grundtaxe (abzüglich Essenspauschale) wird bis das Zimmer geräumt und wiederhergestellt ist weiter verrechnet, im Minimum jedoch 16 Tage, gerechnet ab Folgetag des Todesfalls. Verrechnung weiterer Kosten gemäss Taxordnung Punkt 8.

7. Regelung der organisierten Sterbehilfe

Die Beihilfe zur Selbsttötung und die Praxis der Tötung auf Verlangen wird im Alters- und Pflegeheim National nicht toleriert. Sterbehilfsorganisationen erhalten in unserer Institution keine Handlungsbefugnis. Wir respektieren den Wunsch, leisten aber keine Unterstützung diesbezüglich. Sämtliche Abklärungen und Gespräche haben ausserhalb der Räumlichkeiten des Alters- und Pflegeheim National zu erfolgen.

8. Zusatzleistungen und Komfortkosten

Beschreibung	Periodizität	Betrag
Vorauszahlung Heimaufenthalt		CHF 10'000.00
Vorauszahlung Heimaufenthalt ohne Solidarhaftung der Angehörigen		CHF 15'000.00
Eintrittspauschale	pro Ereignis	CHF 200.00
Austrittspauschale	pro Ereignis	CHF 200.00
Schlussreinigung bei Zimmerwechsel	pro Ereignis	CHF 200.00
Schlussreinigung bei Austritt	pro Ereignis	CHF 200.00
Begleitservice mit Transportmittel	pro Stunde	CHF 100.00
Begleitservice ohne Transportmittel	pro Stunde	CHF 60.00
Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	pro Stunde	CHF 60.00
Zuschlag für Essen im Zimmer aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	CHF 5.00
Telefon Aufschaltung (vorgegebene Nummer)	pro Ereignis	CHF 50.00
Telefon Aufschaltung (eigene Nummer)	pro Ereignis	CHF 200.00
Telefon Anschlussgebühr mit Telefongerät (inkl. Flatrate für Anrufe in der Schweiz)	monatlich	CHF 20.00
TV-Aufschaltung	pro Ereignis	CHF 30.00
TV-Anschlussgebühr inkl. TV-Gerät, TV-Box und WLAN	monatlich	CHF 35.00
Frühstück Gäste extern*	pro Mahlzeit	CHF 14.00
Mittagessen Gäste extern (inkl. Mineralwasser und Kaffee)*	pro Mahlzeit	CHF 20.00
Mittagessen Gäste Mittwoch und Sonntag (inkl. Dessert, Mineralwasser und Kaffee)*	pro Mahlzeit	CHF 22.50
Abendessen Gäste*	pro Mahlzeit	CHF 18.00
Beratung Finanzen, Administration und Soziales	pro Stunde	CHF 100.00
Handwerker / technischer Dienst intern (persönliche Aufträge)	pro Stunde	CHF 60.00
Weitere Zusatzleistungen gem. Punkt 5 dieser Taxordnung	nach Aufwand	
Todesfallpauschale intern (Todesfallkosten, Schlussreinigung, Austrittspauschale)		CHF 500.00
Todesfallpauschale extern (Schlussreinigung bei Austritt, vgl. obenstehend), Austrittspauschale		CHF 400.00

*Vorankündigung 24h vorher

Bei Periodizität *pro Stunde* wird pro angebrochene Viertelstunde abgerechnet.

9. Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Beiträge von Kanton, Gemeinde und Krankenkasse an die Pflegekosten werden auf der Bewohnerrechnung informativ ausgewiesen.

Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage gemäss Fälligkeitsdatum auf der Rechnung. Das Alters- und Pflegeheim National verrechnet einen Verzugszins von 5%.

Weitere Ausführungen lesen Sie in den Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Heimvertrag.